

Die Abgeordnetenkommer

Gesetzgeberische Befugnis: das Einkammervverfahren

Was ist das Einkammervverfahren?

Das gesetzgebende Einkammervverfahren bedeutet, dass eine einzige Kammer - die Abgeordnetenkommer - ein föderales Gesetz verabschiedet. Der Senat spielt bei der Behandlung derartiger Gesetze keinerlei Rolle.

Das Einkammervverfahren ist das einfachste föderalgesetzgebende Verfahren. Die beiden anderen Gesetzgebungsverfahren (verpflichtendes und nicht verpflichtendes Zweikammervverfahren⁽¹⁾) funktionieren nach dem gleichen Grundmuster, und zwar in dem Sinne, dass entweder die Kammer oder der Senat sich über denselben Wortlaut einig werden müssen (verpflichtendes Zweikammervverfahren) oder dass der Senat gegebenenfalls Bemerkungen anbringen kann, die die Kammer berücksichtigt oder verwirft (nicht verpflichtendes Zweikammervverfahren).

Das Einkammervverfahren ist die allgemeine Regel

Artikel 74 der Verfassung listet die Angelegenheiten, in denen das Einkammervverfahren Anwendung findet, nicht auf. Dieses Verfahren gilt deshalb in allen Fällen, wo das verbindliche Zweikammervverfahren (Abgeordnetenkommer und Senat sind gleichwertig befugt⁽¹⁾) oder das mögliche Zweikammervverfahren (die Abgeordnetenkommer hat das letzte Wort aber der Senat hat ein Anspracherecht⁽²⁾) nicht gilt.

Verfahren

» Initiative

Einzig und allein die Abgeordneten und der König (=Regierung) dürfen eine gesetzgebende Initiative ergreifen.

Gesetzesentwurf

Wenn eine gesetzgebende Initiative vom König (= Regierung) ausgeht, spricht man von einem Gesetzesentwurf.

Das Kabinett des Ministers oder die Verwaltung arbeitet zunächst einen Vorentwurf des betreffenden Gesetzes aus. Dieser Vorentwurf wird dem Ministerrat zwecks Genehmigung unterbreitet.

Der Vorentwurf wird zur Begutachtung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates übermittelt. Ausgehend vom Gutachten des Staatsrates wird der Entwurf eventuell abgeändert.

Gesetzesvorschlag

Wenn eine gesetzgebende Initiative von einem oder mehreren Abgeordneten ausgeht, redet man von einem Gesetzesvorschlag. Dieser Vorschlag wird nicht automatisch dem Staatsrat unterbreitet.

Zu gleich welchem Zeitpunkt im Laufe des Verfahrens kann der Kammervorsitzende den Staatsrat um seinen Standpunkt zu Gesetzesentwürfen, Gesetzesvorschlägen und Änderungen bitten. Der Vorsitzende ist dazu verpflichtet, den Standpunkt des Staatsrates einzuholen, wenn ein Drittel der Abgeordneten oder die Mehrheit der Abgeordneten einer Sprachengruppe darum bitten.

» Einreichung eines Gesetzesentwurfes

Der Gesetzesentwurf, die beiliegenden Erläuterungen, in denen die Regierung die Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes darlegt, das Gutachten des Staatsrates sowie gegebenenfalls die Analyse der Auswirkungen der Gesetzgebung (eine vorangehende Evaluation der möglichen Folgen dieses Entwurfes) werden an die Abgeordnetenkommer gesandt. Die Texte werden gedruckt und in niederländischer und französischer Sprache verteilt.

» Einreichung eines Gesetzesvorschlages

Der Gesetzesvorschlag wird dem Kammervorsitzenden unterbreitet. Er entscheidet, ob der Vorschlag erläutert, übersetzt, gedruckt und verteilt werden darf.

Ein zusätzlicher Zwischenschritt ist vorgesehen. Derjenige, der den Gesetzesvorschlag einreicht, muss die Abgeordnetenkommer um Berücksichtigung seines Vorschlages ersuchen. In den

(1) Sieh Informationsblatt 11.05.

(2) Sieh Informationsblatt 11.06.

meisten Fällen ist dies eine reine Formalität, jedoch kommt es in Ausnahmefällen zu einer Abstimmung, wenn manche Abgeordneten finden, dass der Vorschlag nicht besprochen werden kann.

» Versand

Der Kammervorsitzende schickt die Gesetzesentwürfe und -vorschläge an einen oder mehrere Ausschüsse, die für die Behandlung des jeweiligen Themenbereiches zuständig sind.

» Behandlung im Ausschuss

Der Ausschuss versammelt sich in Anwesenheit des zuständigen Ministers, der von Kabinettsmitarbeitern oder Beamten seiner Abteilung unterstützt wird. Die Sitzungen des Ausschusses sind im Prinzip öffentlich. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss ständig anwesend sein, um Gesetzesentwürfe oder -vorschläge besprechen zu können.

- Erst erläutern diejenigen, die den Gesetzesentwurf oder -vorschlag einreichen, den Grund.
- Anschließend erfolgt eine allgemeine, dann artikelbezogene Besprechung.
- Abschließend wird über jeden Artikel und über den gesamten Entwurf oder Vorschlag abgestimmt. Damit der Entwurf oder der Vorschlag gültig sind, muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder bei der Abstimmung anwesend sein.

Die Abgeordneten oder die Regierung können jederzeit Änderungen einreichen. Dies kann bis zum Abschluss der allgemeinen Debatte in der Vollversammlung (siehe weiter) geschehen. Die Abgeordneten können ebenfalls die Artikel aufteilen. Dies kann sich als erforderlich erweisen, wenn strittige Angelegenheiten getrennt von Punkten, in denen Übereinstimmung herrscht, behandelt werden sollen.

Von der Debatte im Ausschuss wird in der Regel ein schriftlicher Bericht von einem oder mehreren Ausschussmitgliedern, die von ihren Kollegen zum Berichterstatter gewählt werden, aufgestellt. Dieser Bericht enthält eine Analyse der Debatte im Ausschuss und begründete Schlussfolgerungen mit Bezug auf die Annahme, die Abänderung oder Ablehnung des betreffenden Gesetzesentwurfes oder -vorschlages. Die Berichte werden mindestens drei Tage vor der allgemeinen Debatte in der Plenarsitzung übersetzt, gedruckt und verteilt, außer wenn die Abgeordnetenkammer die Angelegenheit für dringend betrachtet.

» Behandlung in der Vollversammlung

In der Vollversammlung findet eine erste allgemeine Debatte über die globalen Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes oder -vorschlages statt. Meist beginnt die Debatte mit dem Bericht des Ausschussberichterstatters.

Anschließend wird der Text Artikel für Artikel in der vom Ausschuss angenommenen Form besprochen.

Abschließend wird über jeden Artikel und über den gesamten Entwurf oder Vorschlag abgestimmt (gegebenenfalls nach einer zweiten Lesung). Die Endabstimmung über den gesamten Entwurf oder Vorschlag erfolgt durch Namensaufruf. Früher lasen die Schriftführer eine Liste der Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge vor. Seit 1955 wird automatisch abgestimmt.

» Weiterleitung an den König

Die Abgeordnetenkammer leitet die angenommenen Entwürfe zur Bestätigung an den König.

» Sanktionierung und Ausfertigung

Durch die Sanktionierung erklärt der König sich offiziell mit dem Gesetzestext einverstanden. Eine Frist für die Sanktionierung durch den König gibt es nicht. Die Föderalregierung trägt die Verantwortung für eine eventuelle Ablehnung durch den König.

Der König fertigt das Gesetz aus. Als Oberhaupt der ausführenden Macht bestätigt er die Existenz des Gesetzes und befiehlt dessen Ausführung.

» Bekanntmachung

Jedes Gesetz erscheint im Belgischen Staatsblatt in niederländischer und französischer Sprache. Es tritt am zehnten Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, insofern nicht im Gesetzestext ein anderes Datum vermerkt ist. Ab diesem Datum haben alle Bürger das betreffende Gesetz einzuhalten.